

Gebührensatzung zur Satzung für die Einrichtungen der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Landshuter Grundschulen

§ 1 Gebühren

Die Stadt Landshut erhebt für jedes Kind, das eine Mittags- oder Hausaufgabenbetreuungseinrichtung an einer Grundschule besucht, eine Benutzungsgebühr. Grundlage hierfür ist die Satzung über den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuungen an Grundschulen im Stadtgebiet Landshut.

Nimmt das Kind am gemeinsamen Mittagessen teil, ist zusätzlich ein Verpflegungsentgelt zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner der Besuchsgebühren sowie des Verpflegungsentgeltes sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Einrichtung der Mittagsbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zu einer derartigen Einrichtung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. (Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten)

§ 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuches der Einrichtungen der Mittagsbetreuung an Schulen

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat des Besuchs der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Grundschulen

Bei 1 - 2 Tagen in der Woche bis 14.00 Uhr	24,00 € mtl.
Bei 3 - 5 Tagen in der Woche bis 14.00 Uhr	46,00 € mtl.
Bei 1 - 5 Tagen in der Woche bis 16.00 Uhr	90,00 € mtl.

Zu den Mittags- und Hausaufgabenbetreuungsgruppen bis 16.00 Uhr ist eine Anmeldung zum gemeinsamen Mittagessen zwingend.

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung an Schulen nicht an

allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.

- (3) Die Höhe des Verpflegungsentgelts bemisst sich nach dem jeweiligen Vertrag des Essenslieferanten mit der Stadt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung der Mittagsbetreuung an Schulen und endet mit dem Monat, in dem das Kind nach der fristgemäßen Kündigung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren und Entgelte zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren und Entgelte weiter.

Die Besuchsgebühren sind grundsätzlich in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Eine Erhebung für den Monat August erfolgt nicht. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

Das Verpflegungsentgelt entsteht mit der Anmeldung bzw. Bestellung für den jeweiligen Zeitraum. Abmeldungen sind über die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung, das Sekretariat oder über den eigenen Internetzugang zu tätigen.

Die Besuchsgebühr ist jeweils am 15. des Vormonats für den gesamten Monat fällig. Das Verpflegungsentgelt wird am ersten Werktag für den vergangenen Monat zur Zahlung fällig.

§ 6

Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird eine Ermäßigung wie nachfolgend aufgeführt ab dem 2. Kind monatlich gewährt.
- (2) Soweit sämtlichen Gebührenschuldern die Aufbringung der Gebühren nach § 4 aus ihrem Einkommen und Vermögen aus nachweislichen Gründen nicht zuzumuten ist, können die Gebühren wie nachfolgend aufgeführt ermäßigt werden. Maßgebend ist hier die Vorlage des Sozialpasses, eines Wohngeld- oder ALG II-Bescheides. In schwerwiegenden Fällen ist der Erlass der Mittagsbetrieungsgebühr auf Antrag der Erziehungsberechtigten von Amts wegen möglich.

Ermäßigte Gebühren:

Bei 1 - 2 Tagen in der Woche bis 14.00 Uhr	20,00 € mtl.
Bei 3 - 5 Tagen in der Woche bis 14.00 Uhr	37,00 € mtl.
Bei 1 - 5 Tagen in der Woche bis 16.00 Uhr	71,00 € mtl.